

ÖAK · Spitalgasse 31 · A-1091 Wien · Postfach 87 · DVR: 24635

An das  
Bundesministerium für Verkehr,  
Innovation und Technologie

Per E-Mail an [ursula.pratschner@bmv.gv.at](mailto:ursula.pratschner@bmv.gv.at)

Wien,  
23. März 2001  
ZI. III-14/2/2-  
263/3/01  
O/KI  
Sachbearbeiter:  
Mag. Oberdorfer  
DW 198

Betreff:  
**21. StVO-Novelle, Begutachtungsverfahren**

Spitalgasse 31  
A-1091 Wien  
Postfach 87  
DVR: 24635

Bezug:  
Da. Schreiben vom 1. März 2001, ZI. 160.007/3-II/B/6/01

Telefon:  
+43-1-40 414-100  
Telefax:  
+43-1-408 84 40

Die Österreichische Apothekerkammer bedankt sich für die Ü-  
bermittlung des Entwurfs einer 21. Novelle zur Straßenverkehrs-  
ordnung und für die Gelegenheit zu einer Stellungnahme.

E-Mail:  
[info@apotheker.or.at](mailto:info@apotheker.or.at)  
Homepage:  
[www.apotheker.or.at](http://www.apotheker.or.at)

Die Intention des Gesetzgebers, ein wirksames Vorgehen gegen  
Suchtgiftmissbrauch bei Fahrzeuglenkern zu ermöglichen und

dadurch Verkehrsunfälle hintan zu halten, ist aus ho. Sicht sehr begrüßenswert.

Allerdings erachten wir es für äußerst wichtig, zwischen der missbräuchlichen Verwendung von Suchtmitteln und der medizinisch gebotenen Arzneimitteltherapie zu unterscheiden. Bestimmte Arzneimittel, wie etwa Antidepressiva oder Präparate zur Schmerzbehandlung, sind bei ordnungsgemäßer Anwendung im Harn des Patienten nachweisbar bzw. können falsche Testergebnisse verursachen.

Es muss sichergestellt werden, dass Patienten, die solche Präparate entsprechend der ärztlichen Anordnung einnehmen, nicht dem Vorwurf der missbräuchlichen Anwendung von Suchtmitteln ausgesetzt und kriminalisiert werden.

Bei Anwendung unspezifischer Testverfahren, wie etwa der unter der Bezeichnung "Schnelltests" erhältlichen Teststäbchen, ist weder die Unterscheidung zwischen missbräuchlich angewendeten Suchtgiften und Arzneimitteln noch die Beurteilung des tatsächlichen Grades der Beeinträchtigung des Fahrzeuglenkers möglich.

Verlässliche Testergebnisse können nur erzielt werden, wenn ein chromatographisches Verfahren gekoppelt mit einem spektroskopischen Verfahren (GC/MS oder HPLC/MS) zur Anwendung kommt.

Wir ersuchen um Berücksichtigung dieser Anregung im Rahmen des Begutachtungsverfahrens.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet sowie per E-Mail an die Adresse [begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at) gesandt.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:



(Mag. pharm. Dr. Herbert Cabana)